

Synopse zur Satzungsänderung Kreismusikschule Trier-Saarburg

Alt	Neu
§ 13 (3) Alle SchülerInnen im Instrumental- und Vokalunterricht erhalten zum Ende des Schuljahres eine schriftliche Leistungsbeurteilung.	entfällt
§ 17 (2) Im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt die Gebühr für 5 Minuten Einzelunterricht 114,00 € jährlich (Erwachsene 143 €) und 9,50 € monatlich (Erwachsene 12,00 €).	Im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt die Gebühr für 5 Minuten Einzelunterricht 120,00 € jährlich (Erwachsene 150 €) und 10,00 € monatlich (Erwachsene 12,50 €).
§ 19 (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Kreismusikschule, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Familienmitglied um 25 %. Als erstes Familienmitglied gilt das mit der höchsten Unterrichtsgebühr.	Besuchen Geschwister die Kreismusikschule, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind um 25 %. Als erstes Kind gilt das mit der höchsten Unterrichtsgebühr.
	§ 19 (6) NEU Als Erwachsene werden alle Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren angesehen, die nicht in Ausbildung stehen (Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung sowie Wehr- und Ersatzdienst).
	§ 19 (7) NEU Bei Erwachsenen, die in Ausbildung stehen, entfällt der Erwachsenenaufschlag auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises.